## Hinweisblatt für Änderung der Kontenbezeichnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft und Änderung der Verfügungsberechtigungen (Beilage zum Newsletter "Agrar 01/2014" vom 1. Juli 2014)

Seit 1. Juli 2014 ist die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996, LGBl. Nr. 70/2014, in Kraft. Der Bürgermeister ist daher bis zur Bestellung des Substanzverwalters durch den Gemeinderat Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft und vertritt diese nach außen.

Das Girokonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft dient in Zukunft als "Substanzkonto" und ist daher folgendermaßen zu ändern:

Die Kontenbezeichnung ist auf "Gemeindegutsagrargemeinschaft (Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft) (Substanzkonto)" zu ändern

Ebenso ist die Zeichnungsberechtigung (ZB) vom Obmann bzw. Kassier auf den Bürgermeister zu ändern.

Da der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft ab 1. Juli 2014 nicht mehr über das Konto verfügen kann, ist die Änderung der Bezeichnung und der Verfügungsberechtigung des Kontos unbedingt erforderlich.

Die Änderungen sind bei der kontoführenden Bank vom Substanzverwalter durchzuführen (keine automatische Anpassung).

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: office@schoenherrschoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Juli 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes